

des Pfarrhofes und der Kirche. Das Finanzministerium wollte von der Zahlungspflicht nichts wissen.

Unter dem 30. Juni 1868 hatte der Pfarrer Schädler an die Regierung berichtet, er habe im März 1862 und im April 1864 wegen der notwendigen Reparatur der haufälligen Gebäude reklamiert, dann in der Erwartung, daß die Patronatsfrage ihre endliche Erledigung finden werde, keine weiteren Schritte getan, sei nun aber jetzt, um dem gänzlichen Zusammenbruch des Ökonomiegebäudes zuvorzukommen, genötiget, die Regierung wieder daran zu erinnern, sowie auch auf den sehr traurigen Zustand der Pfarrkirche, deren Benützung geradezu lebensgefährlich geworden sei, wie die Experten einstimmig versichern. Ein rasches Eingreifen sei ein Gebot der Menschlichkeit.

Die fürstl. Regierung verlangte nun auf Grund des Bau-Konkurrenzgesetzes vom 12. Februar 1868 die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur Beilegung des Streites. Die österreichischen Behörden lehnten aber ein Schiedsgericht ab, und als die fürstl. Regierung (Landesverweser von Hausen) darauf erwiderte, wenn innert 4 Wochen von Seite des Arars nicht ein Vertreter zum Schiedsgericht ernannt sei, werde das liechtensteinische Landgericht dasselbe besorgen, da appellierten die Österreicher an die fürstliche Hofkanzlei in Wien. Aber die Hofkanzlei mußte sich an das Landesgesetz halten und verwarf die Berufung. Da endlich wurde Dr. Alois Kostner als Vertreter des Arars gewählt. Zum Obmann wurde der Bischof von Chur erbeten. Dieser nahm die Wahl aber nur unter der Bedingung an, daß das Schiedsgericht auch die Patronatsfrage zu entscheiden habe, womit die Parteien sich einverstanden erklärten.

Die Finanz-Bezirks-Direktion in Feldkirch schrieb unter dem 20. Juni 1871 an die Finanz-Landes-Direktion in Innsbruck nach Aufzählung und objektiver Bewertung aller zu Gebote stehenden Akten: „Die Wichtigkeit und die Menge der gegnerischerseits ins Feld gestellten Beweisgründe lassen sich schwer verkennen und vielleicht dürfte auch eine Erwägung nicht zu verachten sein, ob ein nochmaliger gütlicher Vergleichsversuch mit der Gemeinde Bändern nicht einem unabänderlichen Spruche durch ein Schiedsgericht vorzuziehen wäre. Im Falle einer ungünstigen Entscheidung steht jedenfalls sogleich ein Kostenbetrag von 8000—10,000 fl für die unaufschiebbare Restauration der Pfarrkirche in Bändern und die Tragung der gesammten Baulast für